

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 131.) Verordnung in Betreff der Annahme des Silbergeräths bei Abjahlung der Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 20ten August 1812.

Um denjenigen eine Erleichterung zu gewähren, welche ihre Vermögens- oder Einkommenssteuer in Silbergeräthe berichtigen wollen, wird hiermit angeordnet, daß einem jeden, der sein Silbergeräthe auf diese Weise anbringen will, 10 Prozent des Werths für die Fassung zu Gute gerechnet werden sollen. Bruchsilber und unfaconirtes ist hievon, wie natürlich, ausgenommen. Die Einlieferung des Silbergeräths darf aber nur bei den Provinzialdepartementskommissionen geschehen, bei welchen zu dem Ende Sachverständige angestellt werden sollen.

Das Silber von der Berliner Probe wird in der Regel zu $11\frac{1}{2}$ Loth fein die Mark angenommen, und die Mark fein zu 13 Thlr. 20 gGr. berechnet.

Differenzen über den mehreren oder mindern Silbergehalt werden durch Proben der Sachverständigen entschieden.

Liegnig, den 20ten August 1812.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.
